

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Lieferanten mit der **Westag AG**. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten sowie insbesondere auch in den Fällen, in denen der Vertragsschluss in elektronischer Form erfolgt.
- 1.5 Für die auf unseren Grundstücken beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gelten unsere "Anweisungen für Montearbeiten", die integraler Bestandteil unseres Auftrages sind.

2. Bestellung / Auftragsunterlagen / Geheimhaltung

- 2.1 Nur unsere schriftlichen oder von uns schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfristen, andernfalls innerhalb von 10 Werktagen ab dem in der Bestellung angegebenen Datum, durch schriftliche Bestätigung annehmen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine abweichende Annahme unseres Vertragsangebots ausdrücklich hinzuweisen, wobei ein Vertrag unbeschadet weitergehender Voraussetzungen erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zustande kommt.
- 2.4 An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen und Materialien - nachfolgend kurz "Informationen" genannt - behalten wir uns Eigentums- und Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf die Informationen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich machen. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und / oder Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung des Werkzeuges und / oder mit der Fertigung von Teilen erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungshinweise etc. Wir entbinden den Lieferanten von seiner Geheimhaltungspflicht, wenn er nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren, oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst mit unserer schriftlichen Erklärung wirksam.

3. Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags, Hinweispflicht

- 3.1 Der Umfang der jeweiligen Lieferungen/Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung. Eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von uns vorgehaltene, einschlägige "Produktlinie" wird Bestandteil des Vertrages. Auf Anforderung des Lieferanten werden wir diesem die jeweils aktuelle Version zur Verfügung stellen.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich - drucktechnisch hervorgehoben - kenntlich zu machen. Es kommt erst zum Vertragsschluss, wenn wir die entsprechenden Abweichungen schriftlich bestätigen.
- 3.3 Die Weitergabe des Auftrags an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.4 Der Lieferant hat unsere Anfrage und / oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und uns etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist fest und bindend. Er versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- 4.2 Der Preis schließt alle Versand- und Transportleistungen, alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), sowie Zölle und sonstige Abgaben mit ein.
- 4.3 Vorbehaltlich Ziffer 4.4 zahlen wir Rechnungen nach Wareneingang und Rechnungserhalt wie folgt:
Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach unserem Empfang sowohl der Leistung als auch der obligatorisch zugehörigen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung bezahlt. Frühestens mit Ablauf dieser Frist wird die Entgeltforderung des Lieferanten fällig. Leistet Westag die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Fristwahrung zählt jeweils der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Hiervon abweichende vereinbarte Zahlungsfristen beginnen nicht mit dem Rechnungs-, sondern mit dem Rechnungseingangsdatum. Hierbei werden von uns nur solche Rechnungen anerkannt, auf denen unsere Bestellnummer angegeben ist.
- 4.4 Ist eine Abnahme oder sonstige Überprüfung der Leistung des Lieferanten vereinbart, stehen uns dafür, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15 Kalendertage nach unserem Empfang der Leistung zu. Die Zahlungsfristen nach vorstehender Ziffer 4.3 bleiben davon unberührt.
- 4.5 Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.
Preiserhöhungsklauseln erkennen wir nicht an.
- 4.6 Bei verfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren. Dessen unbeschadet steht es in unserem freien Ermessen, eine A-Konto-Zahlung zu leisten.
- 4.7 Solange die Rechnungen des Lieferanten den Vorgaben gemäß Ziffer 7.6 nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.
- 4.8 Kleinst- oder Mindermengen-Zuschläge werden nicht gezahlt.
- 4.9 Wir schulden keine Fälligkeitsszinsen. Für Zahlungsverzug geltend die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon bedarf es jedoch – mit Ausnahme von Fällen des § 286 Abs. 3 BGB – stets der schriftlichen Mahnung durch den Lieferanten.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Sämtliche Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrecht (insbesondere § 273 BGB) sowie Einreden des nicht erfüllten Vertrages, der Mangelhaftigkeit (jeweils nach § 320 BGB) und der Unsicherheit (§ 321 BGB) stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unsere gesamte Zahlung für die jeweilige Ware zurückzuhalten, solange uns aus dem betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständig oder mangelhaft erbrachter Leistung zusteht, es sei denn, aus § 320 Abs. 2 BGB ergibt sich etwas anderes.
- 5.2 Wir sind auch bei geringfügigen und/oder behebbaren Mängeln berechtigt, gemäß § 320 Abs. 1 BGB die Zahlung des gesamten Kaufpreises und gemäß § 273 Abs. 1 BGB die Annahme der gesamten Ware bis zur Beseitigung des Mangels (d.h. bis zur Lieferung mangelfreier Ware) zu verweigern, soweit sich nicht aus besonderen Umständen ergibt, dass wir dieses jeweilige Zurückbehaltungsrecht in einer gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßenden Weise ausüben würden.
- 5.3 Der Lieferant ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Lieferant aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Lieferant das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

6. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und / oder Leistungszeit ist verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Das dort aufgeführte Lieferdatum ist ein FIX-Datum.
- 6.2 Ist keine Lieferzeit und / oder Leistungszeit in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss oder Bestellung.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- und / oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist uns schnellstmöglich vorab per E-Mail zu übermitteln.
- 6.4 Vorzeitige Lieferungen und/oder Teilleistungen (Teillieferungen) sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- 6.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - zu. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im

Verzugsfall besteht auch unser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß folgender Ziffer 6.6. Ist der Tag, an dem die Leistung des Lieferanten spätestens zu erfolgen hat, im Vertrag bestimmt oder anhand des Vertrages bestimmbar, kommt der Lieferant jeweils mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor unserem Rücktritt oder vor unserem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Mahnung und des Fristsetzungserfordernisses (§§ 286 Abs. 2, 281 Abs. 2 und Abs. 3, 323 Abs. 2 bis 4 BGB).

- 6.6 Ist der Lieferant im Verzug, sind wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen insbesondere wegen Verzugs, und neben der Erfüllung – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettolieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% insgesamt. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Einen Mindestschaden brauchen wir nicht nachzuweisen.
- 6.7 Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss uns der Lieferant seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten (entgegen § 296 BGB), wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung (z.B. Beistellung von Material) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorauszu gehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende nicht vertretbare Sache (z.B. eine Einzelanfertigung) (§ 651 Satz 3 BGB), so stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (aus § 650 Satz 3 i.V.m. §§ 642, 643 BGB) nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7. Gefahrübergang / Fracht / Dokumente

- 7.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware geht erst mit Übergabe an uns an der Liefer-/Standortadresse auf uns über. Dies gilt auch, falls von Ziffer 7.1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Falls und soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über. Für diese Abnahme gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs (Ziffer 6.7) bleiben jeweils unberührt.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken.
- 7.4 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist uns zollfrei zu überlassen.
- 7.5 Der Lieferant hat die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderlicher Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.
- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Bestelldokumenten und Lieferscheinen Folgendes anzugeben: Ausstellungsdatum, geplantes bzw. tatsächliches Versanddatum, Inhalt der Lieferung, Artikelnummer des Lieferanten, Stückzahl, unser Bestelldatum, unsere Bestellungsnummer, Stück- und Endpreise.

8. Einsichtnahme / Auskunft / Netzzugang

- 8.1 Der Lieferant wird uns Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und / oder der Auftragsbearbeitung ermöglichen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind uns auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
- 8.2 Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Produkte bzw. das Produktionsverfahren des Lieferanten eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Lieferanten berechtigt. Der Lieferant ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
- 8.3 Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzwerken und / oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziffer 2.5 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

9. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO.
- 9.3 Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen, Qualitätserfordernissen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt - unbeschadet der Regelung in Ziffer 9.1 und 9.2 - mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN- / EN-Normen als vereinbart.
- 9.4 Wird eine DIN- / EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u.a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird jedoch den Anwender bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.
- 9.5 Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
- 9.6 Bestehen Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.7 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- 9.8 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
 - 9.8.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag) und § 651 BGB (Werklieferungsvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und / oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und / oder die Ware und / oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und / oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und / oder beigelegte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheiten und / oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und / oder Werbeaussagen und / oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf unser Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.
 - 9.8.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziffer 9.7, 9.8.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Lieferanten erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Lieferant gewährleistet.
 - 9.8.3 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehende Ziffer 11.
- 9.9 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er uns gegenüber für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 9.10 Wir sind zur gerichtlichen Klärung der von unseren Kunden behaupteten Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- 9.11 Ist die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) mangelhaft, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Falls mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung nach unserer Wahl auch (a) das Entfernen der mangelhaften Ware und der Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Ware oder (b) die Zahlung unserer dafür erforderlichen Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.12 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten jeweils Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von den Umständen der Unzumutbarkeit werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.
- 9.13 Wir können verlangen, dass der Lieferant die Nacherfüllung am Belegenheitsort der Ware erbringt, falls dieser Ort (a) vertraglich konkret vorgesehen oder (b) vertragstypisch ist und bei Vertragsabschluss für den Lieferanten – sei es konkret oder abstrakt (d.h. ohne Kenntnis eines Ortsnamens, einer geographischen Lage oder unseres Abnehmers) – vorhersehbar war.
- 9.14 Die für die Mangelprüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufzuwendenden Kosten – einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten – trägt er auch, falls sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Für unsere unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen tragen wir jedoch eine Schadensersatzpflicht, falls wir erkannt oder grob fahrlässig verkannt hatten, dass in Wirklichkeit kein Mangel vorlag.
- 9.15 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Beschränkung der Leistungspflicht auf bestimmte Vorräte). Gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir insgesamt nicht an und widersprechen ihnen hiermit.
- 9.16 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 60 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt. Erbringt der Lieferant Teilleistungen, liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung vor. Schuldet der Lieferant neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung dieser weiteren Leistungen vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit erfolgter Abnahme.
- Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 9.17 Für Stückzahlen, Gewichte, Holzfeuchten und sonstige Begriffsbestimmungen bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- 9.18 Eine vereinbarte, festgelegte und / oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
- 9.19 Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 9.20 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Verlangen hat er eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.

10. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- 10.2 Sind wir verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus Ziffer 10.1 auch die Produktwarnungs- bzw. Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits sowie eigene gesetzliche Produktwarnungs- und Rückrufpflichten des Lieferanten bleiben unberührt. Über bevorstehende Produktwarnungs- und

Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 10.3 Erhält der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware unerwartet Gefahren für Personen und/oder Sachen schafft, muss er uns umgehend schriftlich über Ursache, Art und Ausmaß der Gefahr informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Diese Versicherung braucht nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken, es sei denn, wir haben mit dem Lieferanten etwas anderes vereinbart. Der Lieferant hat uns Bestand und Umfang der Versicherung auf unsere Aufforderung jederzeit durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder einer Kopie des Versicherungsvertrags (der Police) nachzuweisen.

11. Schutzrechte / Mindeststandards / UN-Kinderrechtskonvention / Mindestlohn

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und / oder Rechte von Arbeitnehmern, verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung und / oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Rechten Dritter gemäß vorstehender Ziffer 11.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.3 Der Lieferant gewährleistet, dass einschlägige gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen gewahrt werden. Die ordnungsgemäße Deklaration von Zöllen, Steuern und/oder sonstigen Ausfuhrabgaben, die ordnungsgemäße Ausstellung und Vorlage von Dokumenten / Urkunden, wie z. B. Prüfzeugnissen, Ursprungszeugnissen, Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen, fällt in den Tätigkeits- und Betreuungsbereich des Lieferanten. Dieser gewährleistet die Echtheit und Richtigkeit beigefügter Dokumente.
- 11.4 Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Produktion sowie der Aus- und Einfuhr der an uns zu liefernden Ware Maßnahmen vermieden werden, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung unserer Marken- und Warenzeichen und/oder unseres Ansehens nach sich ziehen können. Der Lieferant wird insbesondere unsere gewerblichen Schutzrechte beachten und sicherstellen, dass in seinem Einwirkungsbereich und auch bezogen auf seine Zulieferer keine Verletzung dieser Rechte erfolgt.
- 11.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die an uns zu liefernde Ware unter Beachtung der Mindeststandards der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 (Bekanntmachung vom 10.07.1992 - BGBl. II S. 990) produziert wurde. Weitergehende von dem Lieferanten geschuldete Sozialstandards und Ziffer 12 bleiben hiervon unberührt.
- 11.6 Der Lieferant steht im Sinne einer Hauptpflicht dafür ein, dass er und/oder von diesem beauftragte Dritte die Verpflichtungen zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns erfüllen. Er wird uns insbesondere von allen finanziellen Schäden freihalten, die aus einer Nichtbeachtung der o. g. Verpflichtung entstehen.
- 11.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß vorstehender Ziffer 11.1 bis Ziffer 11.5 richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

12. Menschenrechte und Umweltstandards

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung der zu liefernden bzw. zu produzierenden Produkte und der Erbringung von Leistungen, insbesondere Werk- und Montageleistungen, die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards zu wahren. Er steht insbesondere dafür ein, dass die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (bzw. vor dessen Inkrafttreten aus dem entsprechend verabschiedeten und verkündeten Gesetzestext) ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten werden.
- 12.2 Der Lieferant wird sich darum bemühen, dass auch seine Zulieferer die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards einhalten. Zulieferer im Sinne des Satz 1 ist, wessen Tätigkeit für die Herstellung unserer Produkte oder die Erbringung oder Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen notwendig ist, unabhängig davon, ob er in einer vertraglichen Beziehung mit dem Lieferanten steht oder nicht.
- 12.3 Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audit vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die aus Ziffer 12.1 folgenden Pflichten einhält. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein hinreichender Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten rechnen müssen.

- 12.4 Bei Bekanntwerden der Nichteinhaltung der in Ziffer 12.1 genannten Standards hat der Lieferant uns nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich zu informieren. Wir behalten uns für diesen Fall vor, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch ein Regressanspruch entsteht. Verdächtige Verhaltensweisen seines Zulieferers gemäß Ziffer 12.2 hat der Lieferant uns ebenfalls nach Kenntniserlangung unverzüglich mitzuteilen.

13. Antikorruptionsklausel / Kündigungsrecht

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Sinne einer vertraglichen Hauptpflicht, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder und/oder Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen) unseren Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern der Einkaufsanschlussbetriebe einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen und/oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Produktmuster, die im regelmäßigen Geschäftsgang zur Ansicht oder Qualitätsprüfung überlassen werden, fallen nicht unter diese Regelung.
- 13.2 Im Fall der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die sich aus vorstehender Ziffer 13.1 ergebenden Verpflichtungen steht uns das Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zu. Einer Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht. Unsere Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt bzw. die Kündigung nicht ausgeschlossen.

14. Beistellungen durch uns

- 14.1 Sofern wir Teile und / oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern. Der Lieferant verwahrt beigestellte Teile und / oder Materialien unentgeltlich für uns. Er muss sie als unser Eigentum kenntlich machen, pfleglich behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert versichern. Wenn an Beistellungen während ihrer Verwahrungszeit Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht Austausch von, oder Nachbesserungen an, von uns fehlerhaft beigestellten Beistellungen), muss der Lieferant diese rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht. Kosten, die auf unsachgemäßer Behandlung durch den Lieferanten, seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, trägt allein der Lieferant.
- 14.2 Bei Übernahme der beigestellten Teile und / oder der Materialien in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und / oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.
- 14.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und / oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.
- 14.4 Die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn Beistellungen verloren gehen oder beschädigt werden. Reparatur oder Neubeschaffung schuldet er bereits als Teil seiner Nacherfüllungspflicht, nicht erst Schadensersatzpflicht. Er ist verpflichtet, uns Beistellungen jederzeit auf Aufforderung herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht. Das Risiko, dass vorbezeichnete Aufforderung Lieferzeiten oder -mengen vereitelt, tragen wir.
- 14.5 Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Lieferant uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache unentgeltlich. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- 14.6 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir unmittelbar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen, erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem vorstehend bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

- 14.7 Soweit die uns gemäß vorstehender Ziffer 14.5 und / oder 14.6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 14.8 Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.

15. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 15.1 Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises, jedoch vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- 15.2 Falls es im Einzelfall abweichend von Ziffer 15.1 dazu kommt, dass wir ein auf unsere Kaufpreiszahlung bedingtes Übereignungsangebot (Eigentumsvorbehalt) des Lieferanten annehmen oder dass anderweitig ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zustande kommt (z.B. kraft ausdrücklicher Vereinbarung mit uns oder kraft zwingenden Rechts), erlischt dieser jeweilige Eigentumsvorbehalt spätestens mit unserer vollständigen Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferte Ware.
- 15.3 Besteht gemäß Ziffer 15.2 einen Eigentumsvorbehalt, sind wir im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs schon vor Kaufpreiszahlung
- (a) zur Weiterveräußerung der Ware unter – hiermit von uns erklärter – Vorausabtretung an den Lieferanten unserer aus dem jeweiligen Weiterverkauf entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (b) ermächtigt, die Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies geschieht immer für uns als Hersteller, in unserem Namen und auf unsere Rechnung. Wir erwerben damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum (falls wir das Eigentum nicht schon zuvor durch Kaufpreiszahlung erworben haben).
- 15.4 Unser etwaiger früherer (Mit-)Eigentumserwerb bleibt unberührt.

16. Rücktritts-/Kündigungsrecht bei Zahlungseinstellung

Wir haben in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (f) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

17. **Zusatzbedingungen für Software** Soweit sich unsere Bestellung ganz oder teilweise auf die Lieferung, Erstellung und / oder Lizenzierung von Software bezieht, gelten ergänzend unsere "Zusatzbedingungen für Software" in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Zusatzbedingungen werden wir dem Lieferanten auf Verlangen zusenden.

18. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 18.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist unser Firmensitz ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen Einkaufsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten oder im Zusammenhang damit ergeben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart, unser Firmensitz.

19. Rechtswahl

Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Einheitsrechts, allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Salvatorische Klausel

- 20.1 Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 20.2 Soweit Regelungen dieser Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften, vereinbaren die Parteien – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommen. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.
- 20.3 Erweist sich der Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen aus anderen als den in Ziffer 20.1 genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahekommen.

Datum, Rechtsgültige Unterschrift / Stempel